



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 3. Juni 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-116](#)
Titel: **Einmietung der Kantonalen Verwaltung bei der Lüdin AG Druckerei
an der Bahnhofstrasse 3, Liestal**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/116

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Einmietung der Kantonalen Verwaltung bei der Lüdin AG Druckerei an der Bahnhofstrasse 3, Liestal

Vom 3. Juni 2010

1. Ausgangslage

Im Sinne einer Zwischenlösung möchte die VGD BL sich – bei jährlichen Mietkosten von CHF 98'000 und einmaligen Aus- und Umbaukosten von CHF 100'000 – an der Bahnhofstrasse 3 in Liestal einmieten und dort die Schlichtungsstelle des Kantons und einen Teil des Generalsekretariats der VGD unterbringen.

Für Details wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

2. Beratung durch die BPK

Die BPK behandelte diese Vorlage nach der Überweisung durch den Landrat am 25. März 2010 an ihrer Sitzung vom 27. Mai 2010. Unterstützt wurde sie in ihrer Beratung durch Regierungsrat Jörg Krähenbühl, Vorsteher BUD, Regierungsrat Peter Zwick, Vorsteher VGD, und Thomas Gentsch, Leiter Raummanagement HBA.

In der Vorstellung der Vorlage wurde von Seiten der Verwaltung wiederholt auf die auch in der Vorlage erwähnten Punkte verwiesen, die zeigen, dass die vorgeschlagene Lösung für alle Seiten im Moment die beste Lösung sei. Nicht zuletzt bestehe wegen möglicher Auseinandersetzungen zwischen Parteien, die an Schlichtungsverhandlungen teilnehmen, auch ein gewisser Bedarf an Sicherheit, welchem durch Verschieben der Schlichtungsstelle in ein eigenes Gebäude besser Rechnung getragen werden könne. Mit der Einmietung könne diesem schon älteren Wunsch nun auf fast ideale Weise entsprochen werden.

2.1 Kosten

Der Standort Liestal sei relativ teuer, weshalb die prognostizierten Mietkosten gemäss Verwaltung in Kauf zu nehmen seien.

2.2 Flächenmanagement

Zu den an der Rheinstrasse 22 frei werdenden Räumen wurde aus der Kommission der Wunsch geäussert, dass zum einen nicht zuviel räumlicher Puffer in der kantonalen Verwaltung geschaffen werden möge und dass, wo möglich, Liegenschaften auch aufgegeben werden sollen, falls sie nicht mehr benötigt werden sollten. Insgesamt wird

Sinn und Zweck der Einmietung anerkannt und wohlwollend aufgenommen.

Die Vertreter der Verwaltung wiesen daraufhin, dass das Flächenportfolio der kantonalen Verwaltung mit dieser Einmietung nur sehr geringfügig zunehmen werde. Diese Entwicklung sei aufgrund von Wünschen und Aufträgen des Landrats nicht immer eindeutig vorhersehbar.

Als Wermutstropfen erscheint einigen Mitgliedern, dass eine Abteilung der kantonalen Verwaltung *aus einer kantonseigenen Liegenschaft* ausgelagert wird, um in einer Lokalität von Dritten eingemietet zu werden.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss dem unveränderten Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Laufen, 3. Juni 2010

Im Namen der Bau- und Planungskommission
Der Präsident: Rolf Richterich

Beilagen:

- Unveränderter Entwurf des Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

betreffend Einmietung der Kantonalen Verwaltung bei der Lüdin AG, Druckerei Liestal an der Bahnhofstrasse 3, Liestal

vom

der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der neuen Einmietung für die Kantonale Verwaltung bei der Lüdin AG, Druckerei Liestal an der Bahnhofstrasse 3, Liestal wird zugestimmt.
2. Die ab 01. Juli 2010 jährlich anfallenden Vollkosten für das Erdgeschoss Bürogebäude Bahnhofstrasse 3, Liestal von CHF 97'920.- werden bewilligt.
3. Die einmalig anfallenden Ausgaben für den Mieterausbau und Mobiliar in der Höhe von CHF 100'000.– werden genehmigt.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstaben b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: